



„Die spinnen, die Deutschen!“

**Jede Menge Gerichtsverfahren gegen die
Registrierungsstelle DENIC**

**Rechtsanwalt Stephan Welzel
Chiefsyndikus, DENIC eG**



Haftung DENICs für rechtsverletzende Domains?



BGH MMR 2001, 671 – ambiente.de



BGH MMR 2004, 467 – kurt-biedenkopf.de



nach sieben Jahren...



LG Hamburg MMR 2009, 708 – primavita.de



auch nur theoretisch denkbare Umstände können die
Offenkundigkeit eines Rechtsverstoßes ausschließen



kein Anspruch gegen DENIC wegen
Vertragsverstoßes des Domaininhabers



LG Frankfurt MMR 2009, 272 - huk-coburg24.de



Identität mit berühmter Marke kein *Beispiel* für DENIC-Haftung, sondern *Mindestvoraussetzung*



OLG Frankfurt MMR 2010, 699 - huk-coburg24.de



Identität mit berühmter Marke
gilt ebenso für geschäftliche Bezeichnungen und Namen



LG Frankfurt MMR 2009, 704 – Lufthansa-Domains



lufthansa, lufthnasa, lufhtansa, lufthansaa, lufdhansa,
lufthandsa, lfthansa, lufthanza, luftanza, lutfhansa, lufthnsa



einfache Lösung (ambiente.de!)



lufthansa.de



betriebsratlufthansa.de
lufthansa-geschaedigten-fonds.de
lufthansa-trauma-hilfe.de
lufthansa-partner.de
lufthansa-agentur.de



helf**thansa**rostock.de
frisch**lufthansa**nokinderspass.de
winter**lufthandsa**n.de



aber...



regierung-mittelfranken.de

LG Frankfurt K&R 2010, 356

OLG Frankfurt MMR 2010, 689 m. Anm. Welzel

= K&R 2010, 602 m. Anm. Hilgert

Ziffer VIII DENIC-Domainrichtlinien

admin-c ist „die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein **Bevollmächtigter** berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. [...] Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist der Admin-c zugleich dessen **Zustellungsbevollmächtigter** i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung, § 132 der Strafprozessordnung, § 56 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder; er muss in diesem Falle seinerseits in Deutschland ansässig sein [...].“



Haftung des admin-c?



muß DENIC eingreifen, wenn rechtskräftiges Urteil gegen (früheren) admin-c vorliegt?



regierung-[bayerischer Regierungsbezirk].de



rechtskräftiges Versäumnisurteil gegen *früheren* admin-c



Kläger (Freistaat Bayern) verlangt von DENIC Domainlöschung



Lösung eigentlich ganz einfach (ambiente.de!)



aber...



LG Frankfurt verurteilt DENIC



Rechtsverletzung offenkundig?



„schlicht und ergreifend sinnlos“



rechtskräftiges Urteil?



„im Gegenteil“



Berufung



OLG weist Berufung zurück



(angeblich) Anwendung der BGH-Rechtsprechung



rechtskräftiges Urteil?



nur gegen (ehemaligen) admin-c reicht nicht



BGH verlangt ausdrücklich Urteil gegen den *Domaininhaber*



Urteil gegen admin-c bindet nicht Inhaber



Urteil gegen admin-c kann materiell falsch sein



Urteil gegen ehemaligen admin-c „nicht mehr vollstreckbar“



warum aufgrund eines Urteils löschen, das gegenstandslos geworden ist?



warum aufgrund eines Urteils löschen, dem der Verurteilte gefolgt ist bzw. nicht mehr folgen kann?



Perspektive des Domaininhabers



lediglich Versäumnisurteil gegen ehemaligen admin-c



*Verurteilung kann auch andere Gründe haben als
Rechtsverletzung durch Domains*



Kläger hätte Domaininhaber in Anspruch nehmen können



klug vs. nicht so klug



Rechtsverletzung offenkundig?



Name berühmt?



„Besonderheit“: „offizielle Bezeichnungen“



stimmt nicht



deshalb Berühmtheit nicht erforderlich



„Regierung“ plus „allgemein bekannte geographische Regionen“



deshalb kann nur staatliche Stelle („Regierung“) berechtigt
Inhaber sein



„eindeutig“ kann nur „ein bestimmter Namensträger“ Inhaber sein, während gleichnamige Dritte nicht existieren können



stimmt alles nicht



Kanzleramt



Ständige Vertretung



„Die Regierung“



wohl deshalb zusätzlich „allgemein bekannte Region“



OLG führt also Kriterium der Berühmtheit wieder ein



aber Berühmtheit der Region reicht nicht...



sondern Region muß Regierung haben, die auch so heißt



regierung-bayerischer-wald.de



also Nachforschungen erforderlich...



hat Region Regierung, die auch so heißt?



*entscheidend müßte also sein, ob bekannt ist, daß Region
Regierung hat, die auch so heißt*



vulgo: ob Name der Regierung berühmt ist



Name und Domain identisch?



OLG: auch Abkürzungen geschützt



hier eher Verkürzungen



Identität soll DENIC vor Prüfung bewahren



regierung-mittelfranken.de

mittelfranken-regierung.de?

reg-mittelfranken.de?

regierung-mittelfr.de?

reg-mittelfr.de?

reg-mfr.de?

r-mfr.de?

...?



*OLG: selber Maßstab für DENIC wie für Domaininhaber
(=Rechtsverletzer)*



Revision



Kartellrecht



OLG Frankfurt MMR 2008, 609 – „vw.de“
(OLG Frankfurt MMR 2008, 614 – „11880.de“)



Freigabe aller bislang unzulässigen Domains
am 23. Oktober 2009



trotz:

LG Frankfurt MMR 2000, 627 – 01051.de

OLG Frankfurt MMR 2008, 614 – 11880.de

LG Frankfurt MMR 2009, 274 – rz.de

LG Frankfurt MMR 2009, 703 – x.de



eine richtige Entscheidung im eV-Verfahren...



LG Frankfurt MMR 2010, 254 – tv.de



englische TV Ltd. mit Lizenz für deutsche Marke „Tv.de“



Verfügungsantrag per Beschluss zurückgewiesen



keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung



Freigabe ab Stichzeitpunkt nach Prioritätsprinzip gewährleistet
Chancengleichheit



sonst Benachteiligung anderer Interessenten mit gleichstarken
oder besseren Rechten



Benachteiligung vs. Bevorzugung



kein Anspruch auf „sunrise period“



unproblematisch, daß Provider Entgelt für möglichst frühe
Einreichung von Registrierungsanträgen verlangen



kein Anspruch aus abgelehntem Registrierungsantrag nach
Ankündigung der Freigabe, aber vor Freigabe



OLG Frankfurt MMR 2011, 181 – tv.de



selbst wenn Freigabeverfahren kartellrechtswidrig gewesen wäre, kein Anspruch der Antragstellerin



fünf (zunächst) falsche Entscheidungen in eV-Verfahren...



e.de, f.de, g.de, x.de, y.de, z.de
Privatperson ./ DENIC
(LG Frankfurt)



rechtskräftiges Hauptsacheurteil in Sachen x.de
LG Frankfurt MMR 2009, 703



einstweilige Verfügung hinsichtlich x.de offenbar wegen noch
anhängigen PKH-Gesuchs



hinsichtlich der übrigen Domains - ?!



DENIC obsiegt in der Berufung in der Hauptsache x.de
OLG Frankfurt MMR 2010, 694



Ablehnung der Registrierung von x.de vor dem
23. Oktober 2009 kartellrechtlich unbedenklich



kein Vergleich zu vw.de



kein Anspruch auf bevorzugte Registrierung nach Freigabe der
bislang unzulässigen Domains



DENIC kann unternehmerisches Verhalten frei ausgestalten



Kläger hat auf Rechte aus einstweiliger Verfügung verzichtet



...aber in Sachen x.de Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt



br.de

Bayerischer Rundfunk ./ DENIC
(LG München (!))



**LG München, Urteil vom 10. Februar 2010
(37 O 19801/09)**



einstweilige Verfügung im Widerspruchsverfahren aufgehoben



Begründung weitgehend wie tv.de



dw.de

Deutsche Welle ./ DENIC

hr.de

Hessischer Rundfunk ./ DENIC

sr.de

Saarländischer Rundfunk ./ DENIC
(alle LG Frankfurt)



**LG Frankfurt, Urteile vom 4. März 2010
(2-03 O 481/09, 2-03 O 482/09, 2-03 O 483/09)**



einstweilige Verfügungen im Widerspruchsverfahren bestätigt



Registrierung der jeweiligen Domain für einen Dritten ist
Verletzung des Namensrechts der jeweiligen Rundfunkanstalt



auch Registrierung für Gleichnamigen wäre Verletzung des Namensrechts der jeweiligen Rundfunkanstalt



„weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, daß sich ein Dritter um die [jeweilige] Domain bemüht hat oder bemühen könnte, der [...] über bessere Rechte verfügt“ als die jeweilige Rundfunkanstalt



*muß nicht Rundfunkanstalt darlegen und glaubhaft machen,
daß niemand ein „besseres“ Recht hat?!*



„Indem [DENIC] grundsätzlich bereit ist, die Domain einem Dritten zu überlassen, setzt sie einen eigenen adäquat-kausalen Beitrag zur Rechtsverletzung“.



kein Wort zur tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit, die
(etwaige) Rechtsverletzung zu verhindern



zwar kann DENIC die jeweilige Domain nicht oder für die jeweilige Rundfunkanstalt registrieren...



...aber wäre das nicht kartellrechtswidrig?



Zumutbarkeit: ambiente.de?!



gilt ja nur wegen automatischen Verfahrens,
hier aber Rechtsstreit



und DENIC hat sich verteidigt!



gilt ambiente.de nur, solange Anspruchsteller nicht klagt?



im übrigen...



nicht ersichtlich, wie positiver Registrierungsanspruch soll konstruiert werden können



also nur „Sperrung“



*wie sie von DENIC aber gerade nicht verlangt werden kann
(vgl. kurt-biedenkopf.de, Lufthansa)*



Deutsche Welle (dw.de): Rücknahme



noch verbleibende Verfügungen (hr.de, sr.de) aufgehoben



OLG Frankfurt MMR 2011, 176 – sr.de
OLG Frankfurt, Urteil vom 26. Oktober 2010
(11 U 29/10 (Kart)) – hr.de



alle von einstweiligen Verfügungen betroffenen Domains
mittlerweile freigegeben und registriert



abhandengekommene Domains



LG Frankfurt, Urteil vom 27. Juli 2010 (2-7 O 33/09) – gewinn.de



Änderung des Domaininhabers durch domainverwaltenden
Provider ist wirksame Domainübertragung...



...weil Provider für den Inhaber bevollmächtigt ist



Berufung beim OLG Frankfurt anhängig



nebenbei...



LG: WHOIS-Datenbank wirkt „rein deklaratorisch“



stimmt so nicht...



*jedenfalls bei Registrierung einer freien Domain ist Eintrag in der DENIC-Datenbank **konstitutiv***



Domainpfändung



AG Frankfurt MMR 2009, 709 – greencard-select.de
AG Frankfurt, Urteil vom 22. Oktober 2010
(32 C 682/10-18)



DENIC ist *nicht* Drittschuldnerin



...und der Provider/Registrar auch nicht



B



welzel@denic.de